



TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

0.2 Büro Verwaltungsvorstand

Vorl.Nr.: 2008/00261

Datum: 23.07.2008

Gremium	Sitzung am		
Hauptausschuss	13.08.2008	öffentlich	Vorberatung
Rat	20.08.2008	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Ehrenordnung

Beschlussvorschlag

Die nachstehend aufgeführte Ehrenordnung wird beschlossen:

Ehrenordnung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 20.08.2008 nachstehende Ehrenordnung für Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

- (1) Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname
 2. Anschrift Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 3. gegenwärtig ausgeübter Beruf bzw. ausgeübte Berufe, insbesondere

- a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
- b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
- c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

- 4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 - 5. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 - 6. Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 - 7. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 - 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 - 9. Grundvermögen innerhalb der Stadt Meckenheim sowie Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeit in der Stadt Meckenheim.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsannahme/Entsendung dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebenden Auskünfte sowie die Pflicht, gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und

überwiegender berechtigter Belange Dritter im Amtsblatt der Stadt Meckenheim mit den Ortsteilen Altendorf-Ersdorf-Lüftelberg-Merl und auf den Internet-Seiten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 9 erteilten oder nach Abs. 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden.
- (3) Die Auskünfte dürfen nur an die Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden für ihren Geschäftsbereich erteilt werden. Die Auskunftserteilung ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 3 GO NRW) veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Ehrenordnung vom 12.12.1979 außer Kraft.

Begründung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat am 12.12.1979 eine Ehrenordnung erlassen und die Rats- und Ausschussmitglieder zur Angabe von persönlichen und wirtschaftlichen Daten verpflichtet. Am 01.03.2005 ist das Korruptionsbekämpfungsgesetz in Kraft getreten. Demnach sind bestimmte Angaben von Mitgliedern des Rates, sachkundigen Bürgern und Ortsvorstehern jährlich zu

veröffentlichen und müssen abgefragt werden. Der Rat hatte in seiner Sitzung am 14.12.2005 der Veröffentlichung der mit der Abgabe der Erklärung zur Ehrenordnung bekannt gegeben Daten nach § 17 KorruptionsbG zugestimmt. Eine Anpassung der Ehrenordnung an die neuen gesetzlichen Vorschriften und die Abänderung des Abfragebogens sind bisher nicht erfolgt. Die Muster-Ehrenordnung wurde auf die Bedürfnisse in Meckenheim angepasst. Für dieses Jahr sind noch alle Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher anzuschreiben und die Daten zu veröffentlichen.

Meckenheim, den 23.07.2008

Britta Röhrig
Sachbearbeiterin

Marion Lübbehüsen
Leiterin

Anlagen:

Abfragebogen

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen